

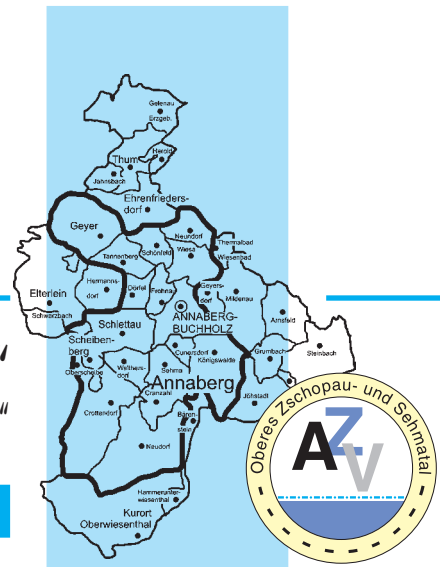
AMTSBLATT

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“
Amtliche und aktuelle Informationen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“
www.azv-ozst.de

16. Jahrgang

Ausgabe 01/2012

13. Juni 2012



TERMINPLAN 2012

Verbandsversammlungen

- 26. September 2012
- 28. November 2012

Verwaltungsrat

- 20. Juni 2012
- 18. Juli 2012
- 12. September 2012
- 17. Oktober 2012
- 14. November 2012
- 12. Dezember 2012

Aus dem Inhalt

Seite 2 • Satzung zum Wirtschaftsjahr 2012

Seiten 3+4 • 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Seiten 4/5/6 • Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinkläranlagen

Seiten 6/7/8 • Beschlüsse



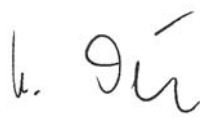
▲
Kanalbau in der Ortslage Schönfeld ▶



SATZUNG ZUM WIRTSCHAFTSJAHR 2012

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Aufgrund des § 58 SächsKomZG vom 19. 08. 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.09 und § 15 des Sächs. Eigenbetriebsgesetzes vom 19.04.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.10 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 21.09.2011 Beschluss VV Nr.07/ 2011 folgende Satzung für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen:

<p>§ 1</p> <p>Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird festgesetzt mit dem</p> <p>Erfolgsplan</p> <p>mit einem Ertrag von 8.519.762 EUR</p> <p>einem Aufwand von 7.642.448 EUR</p> <p>und einem Jahresergebnis von 877.314 EUR und dem</p> <p>Liquiditätsplan</p> <p>mit Mittelzu-/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit 1.783.103 EUR</p> <p>Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit -2.649.651 EUR</p>	<p>Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit 1.697.004 EUR</p> <p>§ 2</p> <p>Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme 2012 wird auf 881.000 EUR für die Sicherung der Eigenmittel des Investitionsprogrammes 2012 festgesetzt.</p> <p>§ 3</p> <p>Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.516.200 EUR gemäß Investplan festgesetzt.</p> <p>§ 4</p> <p>Umlagen gemäß § 19 Absatz 4 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 19.03.09, werden zur Deckung des kommunalen Anteils der Straßenentwässerungskosten wie folgt erhoben:</p> <p style="text-align: center;">in Höhe von 380.140 EUR im Rahmen des Erfolgsplanes und</p>	<p>in Höhe von 0 EUR im Rahmen des Liquiditätsplanes</p> <p>§ 5</p> <p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.</p> <p>§ 6</p> <p>Die Satzung zum Wirtschaftsplan tritt zum 01. 01. 2012 Kraft.</p> <p>Thermalbad Wiesenbad, OT Schönfeld, 01.02.2012</p> <p style="text-align: right;"></p> <p>U. Ott Verbandsvorsitzender</p>
---	---	---

II.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

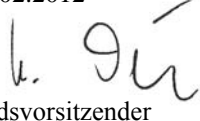
Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld, den 01.02.2012

U. Ott 
Verbandsvorsitzender

III.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012 mit Bescheid vom 24.01.2012 erteilt.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 einschließlich der dazugehörigen Anlagen und der Satzung liegen in der Zeit vom

18.06.2012 bis 27.06.2012

in der Verbandsverwaltung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ –Sekretariat, Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld während nachfolgender Geschäftszeiten

Montag
7.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag
7.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch
7.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.45 Uhr
Donnerstag
7.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag
7.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

(Abwassersatzung – AbwS) vom 27. März 2012

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. SächsGVBl. 2003 S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und der § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. SächsGVBl. 1993, S. 1103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ nachfolgend AZV genannt- in der Verbandsversammlung am 21.03.2012 mit Beschluss VV Nr. 2/2012 zur Änderung der Abwassersatzung vom 24.03.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Nr. 1/2011 vom 20. April 2011) nachfolgende Satzung beschlossen:

„1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

(Abwassersatzung – AbwS) vom 27. März 2012“

Artikel 1 Änderungen

1. § 7 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 31 Abs. 1 bleibt unberührt.“
2. § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
2.1 „(3) Für die Bereithaltung der Abwasseranlagen und die **E i n l e i t u n g** oder Verbringung des Abwassers zu den öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der AZV **Abwasserentsorgungsgebühren** für die Teilleistung Entnahme von Abwasser (Fäkalabwasser), das aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss entnommen wird (§ 25 Nr. 3) und für Abwasser (Fäkalschlamm), das aus abflusslosen Gruben mit Trockenaborten und Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 25 Nr. 4).

2.2 § 20 Abs. 3 Nr. 2 entfällt.
3. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) **Gebührens**chuldner für die Abwassergebühr nach § 22

Abs. 4 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.“

4. § 23 wird wie folgt gefasst:
„(1) Im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 27 Abs. 2) gilt im Sinne von § 22 Abs. 1 als angefallene Jahresabwassermenge
1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte, Jahreswasserverbrauch;
2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Jahreswassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
5. § 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
„(4) Auf einem Grundstück, auf welchem das Abwasser überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen oder vergleichbaren Nutzungen anfällt oder bei sonstigen Fällen, denen keine Wohnungseinheiten zuordenbar sind, wird die Grundgebühr nach der Jahresmenge des Abwassers in

Kubikmeter pro Jahr (a) wie folgt gestaffelt:

1. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle und Reinigung des Abwassers durch ein Klärwerk:

1.1 <u>Jahresabwassermenge für die Einrichtung 1:</u>	
0 bis 50 m ³ /a	7,00 €/Monat
51 bis 100 m ³ /a	14,00 €/Monat
101 bis 150 m ³ /a	21,00 €/Monat
151 bis 200 m ³ /a	28,00 €/Monat
entspricht 4 WE	
für jede weitere 50m ³ /a zusätzlich 7,00 €/Monat	

1.2 <u>Jahresabwassermenge für die Einrichtung 2:</u>	
0 bis 50 m ³ /a	3,00 €/Monat
51 bis 100 m ³ /a	6,00 €/Monat
101 bis 150 m ³ /a	9,00 €/Monat
151 bis 200 m ³ /a	12,00 €/Monat
entspricht 4 WE	
für jede weitere 50m ³ /a zusätzlich 3,00 €/Monat	

2. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind:

2.1 <u>Jahresabwassermenge für die Einrichtung 1:</u>	
0 bis 50 m ³ /a	3,00 €/Monat
entspricht 1 WE	

51 bis 100 m ³ /a	6,00 €/Monat
entspricht 2 WE	
101 bis 150 m ³ /a	9,00 €/Monat
entspricht 3 WE	
151 bis 200 m ³ /a	12,00 €/Monat
entspricht 4 WE	
für jede weitere 50m ³ /a zusätzlich	
	3,00 €/Monat

Maßgeblich ist die Gesamtabwassermenge des Vorjahres. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die Abwassermenge geschätzt.

6. Dem § 26 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche bzw. industrielle oder landwirtschaftliche Zwecke wird ausgegangen, wenn der am Trinkwasserzähler ermittelte Jahrestrinkwasserverbrauch in m³ größer ist als das Hundertfache der Summe aus der Anzahl der sich im Objekt befindlichen Wohnungs- und Gewerbeeinheiten.

Der Gebührenschuldner ist berechtigt, durch separate Messung des Trinkwasserverbrauchs der im Objekt befindlichen Wohn- und Gewerbeeinheiten mit Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, eine getrennte Gebührenabrechnung von Wohn- und Gewerbeeinheiten zu verlangen.

Der entsprechende Antrag ist vor Beginn des Abrechnungszeitraums schriftlich beim AZV zu stellen.“

7. § 27 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. in den Fällen des § 22 Abs. 4 sowie § 25 Nr. 3 und 4 mit der Erbringungen der Leistung bzw. Lieferung des Abwassers.“

8. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Änderung an der Höhe und Anzahl der Vorauszahlungen sind in Einzelfällen auf Antrag des Gebührenschuldners möglich, wenn sachliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld,
den 27. März 2012



U. Ott
Verbandsvorsitzender

Hinweis:


Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld,
den 27.03.2012



U. Ott
Verbandsvorsitzender

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS) vom 24. Mai 2012

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO und des § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 SächsKomZG, den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG und den §§ 5, 6 SABwaG bzw. den §§ 7, 8 SächsAbwAG und des § 2 SächsKAG hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ –nachfolgend AZV genannt– am 23. Mai 2012 mit Beschluss VV Nr. 5/2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) Der AZV ist gemäß § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Sächs-AbwAG) gegenüber dem Freistaat Sachsen für Einleiter abgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer im Sinne von § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes einleiten oder in den Untergrund verbringen (Kleininleiter).
- (2) Zur Deckung des Aufwandes aus der Kleininleiterabgabe gemäß Abs. 1 erhebt der AZV eine Abgabe von den Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 8 Abs. 1 Sächs-AbwAG anstelle der Einleiter abgabepflichtig ist.
- (3) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (4) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch

die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu gehört weiterhin für die Erhebung ab dem Kalenderjahr 2006 der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.

- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt seit dem 01.01.1997 jährlich €35,79.

- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt je erlassenen Bescheid ab dem Kalenderjahr 2010 jährlich 9,18 €. Dieser Betrag wird unabhängig vom Ende der Abgabepflicht im Sinne von § 3 in voller Höhe pro Kalenderjahr erhoben.

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem AZV die Abwasserabgabe für Kleininleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Wechselt das Eigentum oder die dingliche Nutzungsberechtigung am Grundstück oder seiner Bebauung, so entsteht für den neuen Eigentümer die Abgabepflicht zum Zeitpunkt der Eintragung der Rechts- bzw. Eigentumsänderung im Grundbuch.
- (3) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht zum Zeitpunkt,
 1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem AZV schriftlich angezeigt wurde;
 2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
 3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von

Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

- (4) Die Abgabe ist bis zum Ende der Abgabepflicht jahresanteilig zu entrichten.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für das selbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Bei Wechsel des Eigentums oder der dinglichen Nutzungsberechtigung am Grundstück entsteht die Abgabenschuld für den bisherigen Eigentümer bzw. dinglichen Nutzungsberechtigung zum Zeitpunkt des Eigentumswechsels und wird jahresanteilig erhoben.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

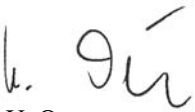
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsAbwAG i.V.m. § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (3) Zugleich tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 2. Dezember 2010 außer Kraft.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld,
den 24. Mai 2012



U. Ott
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

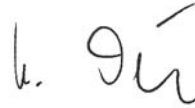
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52

Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld,
den 24. Mai 2012



U. Ott
Verbandsvorsitzender

Beschlüsse

In der 4. öffentlichen Versammlung des AZV vom 01.12.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV Nr. 13/2010

Die Versammlung des AZV bestätigt die vorliegende Satzung zum Wirtschaftsjahr 2011. Der Geschäftsführer wird beauftragt, die beschlossenen Dokumente bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Genehmigung einzureichen.

Abstimmungsergebnis:
28 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV Nr. 14/2010

Die Versammlung des AZV beschließt die aufgestellte Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS). Der im Zuge der vorgenommenen Kalkulation ermittelte Verwaltungsaufwand in Höhe von 9,18

€/Grundstück für den Zeitraum 2010-2014 ist in die Satzung zu übertragen. Mit Neufassung der Abwälzungssatzung tritt die bestehende Abwasserabgabenabwälzungssatzung vom 08.07.2004 sowie der erste Änderung dieser Satzung vom 10.11.2005 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
28 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV Nr. 15/2010

Die Versammlung des AZV nimmt den Beschluss des Stadtrates der Stadt Geyer zum Teilaustritt der Flurstücke des Greifensteingebietes zur Kenntnis und bestätigt auf dieser Grundlage den Austritt dieses Territoriums aus dem Verbandsgebiet des AZV „Oberes Zschopau- und Sehmatal“.

Abstimmungsergebnis:
28 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV Nr. 16/2010

Die Versammlung des AZV stimmt der beabsichtigten Aufgabenübertragung für den Ortsteil Geyersdorf durch die Große Kreisstadt zum 01.01.2011 zu.

Abstimmungsergebnis:
28 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV Nr. 17/2010

Die Versammlung des AZV beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des AZV „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ einschließlich der dazugehörigen Anlagen 1 und 2.

Diese Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung einzureichen.

Abstimmungsergebnis:
28 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

In der 1. öffentlichen Versammlung des AZV vom 23.03.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV Nr. 1/2011

Die Versammlung des AZV beschließt die vorliegende Neufassung der Abwassersatzung des AZV „Oberes Zschopau- und Sehmatal“.

Sie ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
35 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV Nr. 2/2011

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss zur vorliegenden Neufassung der Abwasserbeitragsatzung des AZV „Oberes Zschopau- und Sehmatal“.

Sie ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
35 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV Nr. 3/2011

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss über die Zuschlagserteilung für die Baumaßnahme in Crottendorf Güterweg, unterer Teil (BAM 13) an die Firma Zimmermann zu einem Angebotspreis von 137.194,08 €. Die vergaberechtliche Prüfung wird durch die Sächs. Aufbaubank als Fördermittelgeber durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:
35 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV Nr. 4/2011

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss über die Zuschlagserteilung für die Baumaßnahme in Crottendorf Straße des Friedens (BA M 9) in Abstimmung mit der Erzgebirge Trinkwasser GmbH an die Firma Zimmermann zu einem Angebotspreis von 75.258,49 € - davon Anteil AZV in Höhe von 64.199,94 €. Die vergaberechtliche Prüfung wird nicht durchgeführt, weil keine Fördermittel zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:
35 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

In der 2. öffentlichen Verbandsversammlung des AZV vom 18.05.2011 wurden keine Beschlüsse gefasst.

In der 3. öffentlichen Verbandsversammlung des AZV vom 21.09.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV Nr. 5/2011

Die Verbandsversammlung des AZV stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 fest und erteilt dem Verbandsvorsitzenden Entlastung. Nähere Informationen wurden bereits in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2/2011 vom 28.10.2011 veröffentlicht.

Abstimmungsergebnis:
30 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV Nr. 6/2011

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss zur Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2011. Mit Beschluss VV Nr. 15/2009 wurde unter Zugrundelegung des Angebotes eines gleichbleibenden Honorars für die Jahresscheiben 2009-2011 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft K&F Treuhand GmbH, Bielefeld für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 bestellt.

Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage des genannten Beschlusses für das Jahr 2011.

Abstimmungsergebnis:
30 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV Nr. 7/2011

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt den Entwurf des Wirtschaftsplanes 2012. Der vorliegende Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsjahr 2012 wird bestätigt. Der Geschäftsführer wird beauftragt, die öffentliche Auslage zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:
30 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV Nr. 8/2011

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss über den Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Schönfelder Papierfabrik GmbH und dem Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“.

Abstimmungsergebnis:
30 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

In der 4. öffentlichen Verbandsversammlung des AZV vom 30.11.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV Nr. 9/2011

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt die Satzung zum Wirtschaftsjahr 2012 (Wirtschaftsplan 2012). Der Geschäftsführer wird beauftragt, die beschlossenen Dokumente bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Genehmigung einzureichen.

Abstimmungsergebnis:
35 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV Nr. 10/2011

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss über die Niederschlagung einer offenen Forderung.

Abstimmungsergebnis:
21 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

In der 1. nichtöffentlichen Verbandsversammlung des AZV vom 01.02.2012 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss VV Nr. 1/2012

Die Verbandsversammlung des AZV befindet über eine Rechtsstreitigkeit.

Abstimmungsergebnis:

30 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

In der 2. öffentlichen Verbandsversammlung des AZV vom 21.03.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. ÖFFENTLICHER TEIL**Beschluss VV Nr. 2/2012**

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverband-

des (Abwassersatzung – AbwS). Sie ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

35 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL**Beschluss VV Nr. 3/2012**

Die Verbandsversammlung des AZV befindet über eine Rechtsstreitigkeit.

Abstimmungsergebnis:

28 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

In der 3. öffentlichen Verbandsversammlung des AZV vom 23.05.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. ÖFFENTLICHER TEIL**Beschluss VV Nr. 4/2012**

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss zur 1. Nachtragsatzung zum Wirtschaftsjahr 2012 des Abwasserzweckverbandes. Sie ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

25 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV Nr. 5/2012

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt die Satzung des Abwasserzweckverbandes über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen.

Abstimmungsergebnis:

25 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen



*Crottendorf
Oberwiesenthaler Straße*



Kanalbau Ortslage Schönfeld



Geyer Zinngasse